

10.04.89

G - AS - Fz - K - R

## Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz - OrthoptG)

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A

### 1. Der Finanzausschuß

Bei Annahme  
entfallen  
Ziff. 2  
und 3

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes abzulehnen mit folgender

#### Begründung:

Ein Bundesgesetz zur Regelung der Orthoptistenausbildung ist zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse nicht notwendig, da die derzeitige Ausbildung den Anforderungen der Fachverbände entspricht und bislang nicht zu Beanstandungen geführt hat. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 73 Abs. 2 Nr. 3 des Grundgesetzes ist daher nicht gegeben.

Darüber hinaus kann dem Gesetzentwurf auch deshalb nicht zugestimmt werden, weil die vorgesehene bundeseinheitliche Festlegung der Ausbildungsdauer auf drei Jahre in der Mehrzahl der Länder zu einer Verlängerung der Schulzeit und damit zu entsprechenden Mehrausgaben führt. Nach Auffassung der betroffenen Fachverbände ist die gegenwärtige Ausbildungsdauer völlig ausreichend; eine Verlängerung wird als überflüssig angesehen.

**Ausgeliefert am**  
**11. APR. 1989**

## B

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Satz 3

§ 4 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung drei Jahre."

Begründung:

Mit der Präzisierung sollen Unklarheiten, wie sie sich z.B. aus dem alten Krankenpflegegesetz wegen des tatsächlichen Ausbildungsendes ergeben hatten, von vornherein ausgeräumt werden.

## C

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Kulturfragen und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.